



HESSISCHER LANDTAG

21. 07. 2020

Kleine Anfrage

Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten) vom 18.05.2020

Schulleitung Wolfgang-Ernst-Gymnasium – Teil 2

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Kultusminister:

Der Ablauf von Verfahren zur Besetzung von Funktionsstellen im hessischen Schuldienst ist im Erlass über Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Besetzung von Stellen vom 24. November 2017 (ABl. 01/18, S.35 ff.), zuvor in der Fassung vom 22. November 2001 (ABl. 1/02, S. 8 ff), geregelt. Demnach sind freiwerdende Funktionsstellen so auszuschreiben, dass eine Besetzung bei planmäßigem Ablauf nahtlos erfolgen kann. Abweichungen vom planmäßigen Ablauf sind aus vielfältigen Gründen möglich.

Nicht jede Vakanz ist rechtzeitig genug absehbar, um das gesamte Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zu einer termingerechten Nachbesetzung zu führen. Ruhestandsversetzungen aus gesundheitlichen Gründen sind in der Regel ebenso wenig rechtzeitig absehbar wie kurzfristige Anträge auf vorzeitige Ruhestandsversetzung oder die Auswahl eines Funktionsstelleninhabers oder einer Funktionsstelleninhaberin in einem anderen Stellenbesetzungsverfahren.

Auch Mehrfachausschreibungen aufgrund unzureichender Bewerberlage oder Konkurrentenklagen nicht berücksichtigter Bewerberinnen und Bewerber können letztlich dazu führen, dass es nicht gelingt, eine Funktionsstelle nahtlos wiederzubesetzen.

Einzelne Arbeitsschritte eines Besetzungsverfahrens nach Ablauf der Ausschreibungsfrist bauen aufeinander auf und können somit nicht parallel in Angriff genommen werden. So führen bereits anfänglich auftretende Bearbeitungshindernisse, beispielsweise das verspätete Erstellen einer dienstlichen Beurteilung aufgrund der Erkrankung eines Bewerbers oder einer Bewerberin, zur Verzögerung sämtlicher Folgeschritte.

In allen Fällen, in denen die Vakanz einer gesamtverantwortlichen Schulleiterstelle nicht vermieden werden kann, wird die Funktion kommissarisch wahrgenommen. Sei es durch die stellvertretende Schulleitung, die gewählte Abwesenheitsvertretung, ein damit beauftragtes anderes Schulleitungsmitglied oder die Leiterin bzw. den Leiter einer benachbarten Schule.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Ziele verfolgten das Staatliche Schulamt für den Wetteraukreis und den Hochtaunuskreis und das Hessische Kultusministerium bei den Stellenausschreibungen und Stellenbesetzungen und wer war von Seiten des Staatlichen Schulamts und des Ministeriums für die Verfahren verantwortlich?

Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Besetzung von Beförderungsstellen haben zum Ziel, die freien Stellen mit Bewerberinnen oder Bewerbern zu besetzen, die die Anforderungen des Amtes am besten erfüllen. Das Auswahlverfahren stellt die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Bewerberinnen und Bewerber fest. Die Auslese der Bewerberinnen und Bewerber und die Ernennung der Beamtinnen und Beamten erfolgen nach Maßgabe des § 9 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) i. V. m. § 10 Hessisches Beamtengesetz (HBG) vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508, 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30). § 9, § 13 und § 17 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 637).

Das Kultusministerium ist unter Einbeziehung des Staatlichen Schulamtes für die Verfahren zur Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters zuständig. Die Besetzung der übrigen Stellen in Schulleitung liegt in der Zuständigkeit des Staatlichen Schulamts.

Frage 2. Wie oft und wie lange war die Schulleitung des Wolfgang-Ernst-Gymnasiums seit 2013 vollzählig besetzt und wie häufig kommen Unterbesetzungen an größeren Schulen in Hessen vor?

Die Schulleitung des Wolfgang-Ernst-Gymnasiums war in dem betreffenden Zeitraum von 1. Februar 2017 bis zum 31. Juli 2017 vollzählig besetzt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 3. Inwiefern ist die Landesregierung grundsätzlich bestrebt, in Schulleitungsteams eine personelle Kontinuität zu wahren und warum ist dies in den vergangenen Jahren am Wolfgang-Ernst-Gymnasium offensichtlich seit 2013 nicht nachhaltig geglückt?

Grundsätzlich hält die Landesregierung eine personelle Kontinuität in Schulleitungsteams für erstrebenswert, wenn die Zusammenarbeit in dem jeweiligen Schulleitungsteam gut funktioniert. Individuelle Wechsel einzelner Schulleitungsmitglieder erfolgen aus unterschiedlichen, meist persönlichen Gründen wie z. B. dem Wunsch nach beruflicher Weiterentwicklung oder wegen Versetzungsanträgen aus familiären Gründen. Darüber hinaus sind Pensionierungen zu nennen. Prinzipiell haben Versetzungen nicht selten auch einen positiven Einfluss auf die konzeptionelle Weiterentwicklung von Schulen, weil durch eine Versetzung neue Sichtweisen und konzeptionelle Ideen in Schule und in deren Leitung einfließen. Wenn man eine durchschnittliche Verweildauer auf einer Stelle von sechs Jahren annimmt, dann ergäbe sich im Mittel ein jährlicher Wechsel in einem Schulleitungsteam mit sechs Mitgliedern. Im Fall des Wolfgang-Ernst-Gymnasiums sind seit 2013 sechs Abgänge in sieben Jahren zu verzeichnen, drei davon entstanden durch Pensionierungen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 4. Wie bewertet die Landesregierung das Ergebnis der vom Schulleiternbeirat durchgeführten Umfrage, dass je rund 90 % der Eltern, Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler nicht der Meinung sind, dass das Staatliche Schulamt und das Kultusministerium in den letzten zehn Jahren ihrer Fürsorgepflicht gegenüber dem Gymnasium nachgekommen sind und dass je über 90 Prozent der Eltern, Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler Herrn E. auch als zukünftigen Schulleiter des Wolfgang-Ernst-Gymnasiums wünschen?

Freie und freiwerdende Beförderungsstellen werden grundsätzlich nach den Regelungen der Vorschrift „Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Besetzung von Stellen“ (ABl. 2018, 35) ausgeschrieben und besetzt. Diese Vorschrift enthält konkrete Regelungen, wie und wann eine Ausschreibung erfolgen soll, wie das Auswahlverfahren abläuft und wer dabei zu beteiligen ist. Die Auswahl erfolgt gemäß diesem Verfahren allein nach sachlichen Kriterien und nicht auf der Basis von Umfragen. Eine Einbeziehung von Umfrageergebnissen bei der Auswahl ist juristisch nicht zulässig.

Frage 5. Wie beurteilt das Kultusministerium die Besetzung einer Schulleiterstelle bezüglich von Kontinuität in Schulleitungsteams, wenn eine ausgewählte Bewerberin für die Schulleiterstelle in Büdingen nach nur drei Schulhalbjahren kurz nach ihrer Bewährung auf eine Dezernentenstelle im Staatlichen Schulamt für den Wetteraukreis und den Hochtaunuskreis wechselt und nun für ihre ehemalige Schule zuständig ist.

Die Besetzung von Stellen im Bereich der schulfachlichen Aufsicht ist von ebenso großer Bedeutung wie die Besetzung von Funktionsstellen in Schule – nicht zuletzt, weil diese schulfachlichen Aufsichtsbeamten in die Betreuung und Unterstützung vieler Schulen eingebunden sind. Sofern schulfachliche Dezernentinnen und Dezernenten selbst auf Erfahrung in Schulleitungspositionen zurückgreifen können, ist dies sicher nicht von Nachteil. In diesen Fällen löst eine Besetzung dann aber natürlicherweise eine Vakanz an Schule aus.

Die Zuständigkeit für eine Schule, der man selbst als Schulleiterin bzw. Schulleiter vorgestanden hat, kommt nicht selten vor und ist grundsätzlich unproblematisch. Das gleiche Phänomen tritt ein, wenn sog. Hausbewerbungen für die Position der Schulleiterin/des Schulleiters ausgewählt werden.

Wiesbaden, 17. Juli 2020

In Vertretung:
Dr. Manuel Lösel